

Bundesblatt

113. Jahrgang

Bern, den 30. März 1961

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8221

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss über die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch

(Vom 20. März 1961)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (BS 3, 203) bestimmt in Artikel 393, dass die erforderlichen Anstaltsreformen von den Kantonen innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen sind. Diese Frist läuft somit am 31. Dezember 1961 ab.

Nachdem sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Trennungen der Anstalten nach den verschiedenen Strafen und Massnahmen, wie sie das Gesetz in den Artikel 35 ff. StGB fordert, sowohl aus Gründen der rationellen Anstaltsführung wie auch aus sachlichen Überlegungen nicht befriedigend durchgeführt werden können, sind am 31. Mai 1953 die Kantone eingeladen worden, zur Frage der Ausgestaltung des Strafvollzuges Stellung zu nehmen. 15 Kantone sprachen sich damals für eine Revision des Gesetzes, insbesondere der Artikel 14/15, 35 ff. und 42 ff. StGB aus. Im Anschluss daran reichte Herr Nationalrat Glasson am 25. März 1954 eine vom Nationalrat am 16. März 1955 und vom Ständerat am 6. Juni 1955 erheblich erklärte Motion ein, die den Bundesrat einlud, die Revision der Bestimmungen über den Vollzug der Strafen und Massnahmen sowie der Vorschriften über die Pflicht der Kantone zur Errichtung von Anstalten an die Hand zu nehmen.

Die zur Vorbereitung der Revision des StGB vom Justiz- und Polizeidepartement einberufene Expertenkommission trat erstmals am 1. Juli 1954 zusammen und erledigte ihre Aufgabe in 20 Sitzungen, die sich auf drei selbständig tagende Expertengruppen verteilten. Die gemeinsame Redaktionskommission legte den bereinigten Vorentwurf für die Revision der Bestimmungen über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie über die Anstalten in ihrer Schlußsitzung vom 8. April 1959 vor. Dieser Vorentwurf wurde in der Folge den Experten aller Gruppen nochmals zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt. Die Antworten führten zum Entwurf vom 3. Mai 1960, der dem Bundesrat hätte unterbreitet werden sollen.

Eine Anzahl Kantone sprach jedoch den Wunsch aus, der Entwurf möchte vorerst sämtlichen Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt werden, was mit Rundschreiben vom 3. Mai 1960 geschah. Mit Ausnahme eines Kantons, der auf eine Vernehmlassung verzichtete, trafen die Antworten bis zum 5. Oktober 1960 ein. Anschliessend wurden die Prüfung und Verarbeitung an die Hand genommen. Sie stehen heute vor dem Abschluss und werden zu einem teilweise abgeänderten Entwurf führen. Der endgültige Entwurf wird aber frühestens im Laufe dieses Jahres den eidgenössischen Räten vorgelegt werden können, so dass die Revision der Bestimmungen über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie über die Anstalten nicht mehr innerhalb der im Artikel 393 StGB festgesetzten Frist, d. h. bis zum 1. Januar 1962, verabschiedet werden kann. Diese Frist soll deshalb bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, längstens aber um fünf Jahre verlängert werden.

Gestützt auf diese Darlegungen haben wir die Ehre, Ihnen den nachstehenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. März 1961.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wahlen

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Verlängerung der Frist zur Durchführung
der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1961,
beschliesst:

Art. 1

Die in Artikel 393 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf den 31. Dezember 1961 ablaufende Frist, innert welcher die erforderlichen Anstaltsreformen von den Kantonen durchzuführen sind, wird bis zum Inkrafttreten der im Gang befindlichen Revision der Bestimmungen dieses Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie über die Anstalten, längstens aber bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Art. 2

¹ Dieser Bundesbeschluss tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

² Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zu einem Bundesbeschluss über die
Verlängerung der Frist zur Durchführung der Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch
(Vom 20.März 1961)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8221
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1961
Date	
Data	
Seite	609-611
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 260

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.